

Bilfinger SE, Mannheim
WKN 590900
ISIN DE0005909006

Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Der Vorstand der Bilfinger SE, Mannheim hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen eigene Aktien der Bilfinger SE (ISIN DE0005909006) zu erwerben. Die Rückkaufperiode wird nicht vor dem 6. September 2017 beginnen (frühester möglicher Erwerbszeitpunkt) und endet frühestens am 1. September 2018 und spätestens am 21. Dezember 2018 (spätester möglicher Erwerbszeitpunkt) mit handelsfreien Tagen in der Zeit vom 10. Mai 2018 bis zum 15. Mai 2018. In diesem Zeitraum können bis zu 4.420.904 eigene Aktien der Bilfinger SE zu einem maximal aufzuwendenden Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von 150 Millionen Euro über die Börse erworben werden.

Der Vorstand macht dabei von der am 24. Mai 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch. Danach ist die Bilfinger SE berechtigt, bis zum 23. Mai 2022 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Bilfinger SE zu erwerben. Erfolgt der Erwerb der Aktien der Bilfinger SE über die Börse, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den am Tag des Erwerbs in der Eröffnungsauktion ermittelten Börsenpreis im XETRA Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Kurs um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Der Erwerb eigener Aktien erfolgt unter Beauftragung eines Kreditinstitutes. Das Kreditinstitut hat sich verpflichtet, den Rückkauf ausschließlich über die Börse und nach Maßgabe der durch die ordentliche Hauptversammlung der Bilfinger SE am 24. Mai 2017 erteilten Ermächtigung sowie den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 durchzuführen.

Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Bilfinger SE entsprechend Artikel 4 Abs. 2b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Bilfinger SE. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Aktien zu Marktpreisen im Einklang mit den Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 zu erwerben und den Rückkauf ausschließlich im XETRA-Handelssystem vorzunehmen. Insbesondere werden die Aktien der Bilfinger SE nicht zu einem Kurs erworben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem XETRA Handelssystem liegt. Darüber hinaus werden an einem Handelstag nicht mehr Aktien als 25% des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem XETRA Handelssystem erworben. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens während der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin.

Das Aktienrückkaufprogramm kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und auch wieder aufgenommen werden.

Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 genehmigten Zwecken verwendet werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Bilfinger SE gemäß Art. 2 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 die bekanntgegebenen Geschäfte auf der Internetseite www.bilfinger.com veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Mannheim, den 1. September 2017

Der Vorstand